

SELBSTÄNDIGKEIT IN DER INSOLVENZ

Dipl. Ing. Dipl. Betriebswirt
Reinhard Nocke, Tel. 03375/520 95 00
E-Mail: reinhard@nocke-consulting.de
www.nocke-consulting.de

BV INSO - Bundesverband Menschen in Insolvenz und Neue
Chancen e.V. - Gesprächskreis Berlin Steglitz

„Fortführung und Sanierung von Unternehmen haben Vorrang vor der Liquidierung“ – sofern es eine Aussicht auf Erfolg gibt.

Vorläufige Insolvenzverwalter erhalten bessere Möglichkeiten, um die Betriebsmittel eines Unternehmens zusammenzuhalten. Wir fördern die Initiative, indem wir dem Schuldner Anreize geben, trotz der Insolvenz eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.....“

Brigitte Zyperis, ehemalige Bundesjustizministerin

Selbständigkeit und Insolvenz schließen einander nicht aus

Ein Schuldner darf grundsätzlich in der Insolvenz selbständig sein oder bleiben, bzw. sich während dieser Zeit selbständig machen. Grundsätzlich heißt jedoch, dass es Ausnahmen geben kann.

Entscheidend für die Selbständigkeit ist das Verfahrensstadium. Befindet sich der Schuldner noch im laufenden Insolvenzverfahren, wo die Aufteilung des Vermögens an die Gläubiger noch nicht abgeschlossen ist, kann der Insolvenzverwalter die Selbständigkeit untersagen, da er in dieser Zeit persönliche Haftungsrisiken eingeht.

In der Regel wird der Insolvenzverwalter die Selbständigkeit durch eine schriftliche Erklärung freigeben. Von der Freigabe erfasst ist sämtlicher Neuerwerb, also alle Einnahmen, die der Insolvenzschuldner nach der Freigabe aus seiner selbständigen Tätigkeit erwirtschaftet. Das trifft auch auf alle Gegenstände zu, die zur Fortsetzung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählt die notwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung, jedoch nicht der vorhandene Warenbestand. Offene Forderungen gegen Kunden, die bereits vor der Freigabe bestanden haben, verbleiben ebenfalls beim Insolvenzverwalter.

Nach der Freigabe ist der Insolvenzschuldner für seine Tätigkeit selbst verantwortlich und kann wieder frei über seine zukünftigen Umsätze und Erträge aus der Selbständigkeit verfügen.

***Der Insolvenzverwalter hat damit keinen Anspruch
auf erwirtschaftete Gewinne aus der
Selbständigkeit!***

Vorsicht!

Neue Schulden fallen nicht mehr in die Insolvenzmasse, sondern sind vom Insolvenzschuldner selbst zu tragen. Der Insolvenzverwalter geht somit kein Haftungsrisiko ein und vermeidet einen hohen Verwaltungsaufwand.

Achtung!

Die Freigabe nach § 36 Abs. 2 InsO ist im eröffneten Insolvenzverfahren eine „Kann-Bestimmung“, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Freigabe der Selbständigkeit bringt Pflichten und Gefahren mit sich:

Der selbständige Insolvenzschuldner ist verpflichtet, Zahlungen an den Insolvenzverwalter auf der Grundlage eines fiktiven Einkommens zu leisten.

Die Höhe der vom Schuldner zu erbringenden Zahlungen orientiert sich jedoch ***nicht am wirtschaftlichen Erfolg*** und damit ***nicht an den Einnahmen aus der Selbständigkeit.***

§ 295 Abs. 2 InsO(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Maßgebend ist ein fiktives Einkommen aus einem angemessenen Dienstverhältnis, welches der Insolvenzschuldner in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erzielen könnte. Dabei spielen Qualifikation, Berufserfahrung und Vortätigkeit des Insolvenzschuldners, genauso wie Gesundheitszustand und die familiären Verhältnisse eine entscheidende Rolle.

Vom erzielbaren Nettoeinkommen wird dann der monatlich pfändbare Betrag lt. Pfändungstabelle ermittelt. Die Höhe der Zahlungen ist nicht vom Insolvenzverwalter, sondern vom Schuldner selbst auf eigenes Risiko festzulegen.

Der Schuldner legt fest, was er an den Insolvenzverwalter zahlt.

Die auf dieser Grundlage berechneten Beträge sind nicht monatlich, sondern jährlich an den Insolvenzverwalter abzuführen, wobei monatliche Zahlungen möglich sind. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters ist die Ermittlung des fiktiven Einkommens offen zu legen.

Für den Schuldner bietet diese Regelung erhebliche Chancen, aber auch Risiken.

Wenn die Geschäfte gut laufen, kann er mit seiner selbständigen Tätigkeit im Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahren erhebliche Gewinne erzielen, ohne dass deren Höhe Einfluss auf die von ihm abzuführenden Beträge hätte.

Auf diese Weise kann der Schuldner sich ggf. sogar ein finanzielles Polster aufbauen, mit dem er dann einen Gläubigervergleich (Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Gläubiger gem. § 213 InsO durch Teilzahlung), also einen vorzeitigen Abschluss der Insolvenz.

Risiko!

Nicht zu unterschätzen ist das Risiko, dass die erzielten Gewinne nicht ausreichen, um die Zahlungen an den Insolvenzverwalter zu leisten. Durch Verluste, entstehen schnell neue Schulden.

Nichtabgeführte Zahlungen können zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Selbständigkeit in der Wohlverhaltensphase

Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensphase. Das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das Vermögen geht wieder auf den Schuldner über, was für Selbständige besonders wichtig ist.

Der Insolvenzverwalter wird in der Wohlverhaltensphase zum Treuhänder, der nur noch beschränkte Aufgabe und Befugnisse hat.

Diese bestehen allein darin, die pfändbaren Bezüge des Insolvenzschuldners aus laufendem Einkommen bzw. aus fiktivem Gehalt einzuziehen und jährlich an die Insolvenzgläubiger zu verteilen.

Darüber hinausgehende Befugnisse hat der Insolvenzverwalter nicht!

Eine Freigabe der Selbständigkeit durch den Insolvenzverwalter ist in der Wohlverhaltensphase nicht mehr erforderlich. Jedoch besteht die Pflicht des Insolvenzschuldners, dem Insolvenzverwalter die Selbständigkeit mitzuteilen.

Der geordnete Ausstieg aus der Selbständigkeit

Wenn es keinen persönlichen oder wirtschaftlichen Sinn mehr hat, die Selbständigkeit weiterzuführen, sollte man loslassen können. Ein geordneter Rückzug und die persönliche Entschuldung durch das Restschuldbefreiungs-verfahren können die Basis für einen Neuanfang sein.

Das Betriebsvermögen – sofern vorhanden – wird als Insolvenzmasse verwertet. Die Rückkehr in den regulären Arbeitsmarkt oder in den Ruhestand ist eine Option. Der Schuldner unterliegt im weiteren Verfahren den Obliegenheiten nach § 295 InsO wie ein Verbraucher. Eine erneute (spätere) Selbständigkeit ist jedoch möglich.

Probleme einer Selbständigkeit in der Insolvenz

Fehlende Liquidität nach einer Insolvenz zieht in der Regel eine Reihe von Problemen nach sich, die nicht zu unterschätzen sind.

Dauerschuldverhältnisse, wie Miete, Leasing, Abonnements, Energie bis hin zur Umsatzsteuer gehen wieder auf den Insolvenzschuldner über.

Die eingeschränkte Liquidität nach einer Insolvenz kann dazu führen, dass die finanzielle Belastungsgrenze schnell erreicht ist und neue Schulden die Folgen sind.

Hinzu kommen verlorengegangene Bonität und der in den meisten Fällen einhergehende Imageverlust. Lieferanten sind in der Regel nicht mehr bereit, Waren auf Rechnung, sondern nur noch gegen Barzahlung zu liefern. Kontokorrentlinien wie auch andere Finanzierungsmöglichkeiten scheiden auf Grund des Schufa-Eintrages aus. Auch mit Kundenverlust muss gerechnet werden.

Eine belastbare Finanz- und Liquiditätsplanung ist unbedingt erforderlich.

Eine Selbständigkeit in der Insolvenz muss gut überlegt sein.